



# Steuer-News

02/2017

## AKTUELLES STEUERRECHT

### Steuererklärungen für 2016 werden ab März bearbeitet



Die Einkommensteuererklärungen für das Jahr 2016 werden ab März bei den Finanzämtern bearbeitet. Vorher haben Arbeitgeber, Versicherungen und andere Institutionen noch bis Ende Februar Zeit, die für die

Steuererklärung relevanten Daten elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Erst wenn diese Daten vorliegen, startet die Bearbeitung in den Finanzämtern. Steuerzahler, die ihre Steuererklärungen für 2016 bereits eingereicht haben, werden daher frühestens Mitte März den Steuerbescheid erhalten. Dabei arbeiten die Finanzämter die Erklärungen grundsätzlich in der Reihenfolge des

Eingangs ab. Wer seine Steuererklärung also bereits abgegeben hat, bekommt in der Regel auch früher seinen Bescheid.

Ist der Steuerzahler zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, zum Beispiel weil er bei mehreren Arbeitgebern tätig war oder Lohnersatzleistungen wie das Elterngeld erhalten hatte, muss er die Erklärung spätestens am 31. Mai 2017 abgeben. Zwar hat der Gesetzgeber im vergangenen Jahr die Abgabefristen mit dem Steuermodernisierungsgesetz um zwei Monate verlängert, die Regelung gilt aber noch nicht für dieses Jahr! Erst für die Steuererklärung 2018, die im Jahr 2019 abgegeben wird, gibt es zwei Monate mehr Zeit. Wird die Erklärung mit Unterstützung von einem Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein oder Rechtsanwalt angefertigt, verlängert sich die Abgabefrist auf den 31. Dezember. Da dieser in diesem Jahr auf einen Sonntag fällt, müssen die Erklärungen für 2016 spätestens am 2. Januar 2018 beim Finanzamt sein.

## AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

### Privatpersonen dürfen dem Finanzamt ausgedruckte Kontoauszüge vorlegen



Bild: Andreas Morlok / pixelio.de

Privatleute, wie etwa Arbeitnehmer und Senioren, dürfen dem Finanzamt auch ausgedruckte Kontoauszüge vorlegen und so zum Beispiel die Zahlung von Spenden oder die Bezahlung von Handwerkern oder haus-

haltsnahen Dienstleistungen nachweisen. Dies geht aus einer Information des Bayerischen Landesamts für Steuern vom 25. Januar 2017 hervor. Diese Information ist vor allem wichtig, weil immer

mehr Kunden ihre Kontoauszüge von der Bank nur noch elektronisch erhalten bzw. online einsehen können. Statt der konventionellen Kontoauszüge genügen daher auch ausgedruckte Online-Bankauszüge, um bestimmte Ausgaben für die Steuer nachzuweisen.

Anders ist dies hingegen bei Unternehmern. Grundsätzlich werden auch hier elektronische Rechnungen und Kontoauszüge steuerlich anerkannt. Allerdings sind die in elektronischer Form eingegangenen Kontoauszüge auch in elektronischer Form aufzubewahren! Die alleinige Aufbewahrung des Papiausdrucks genügt den Aufbewahrungspflichten nicht. Die Daten müssen entsprechend gespeichert, gegen Verlust gesichert und gegebenenfalls bei einer Betriebsprüfung elektronisch auswertbar zur Verfügung gestellt werden.

## AKTUELLES GERICHTSVERFAHREN

### Sind Knöllchen wegen Falschparkens Arbeitslohn?



Bild: Daniel Hohlfeld / Fotolia

Übernimmt der Arbeitgeber die Knöllchen seiner Mitarbeiter für das Falschparken im Dienst, führt dies bei den angestellten Fahrern womöglich nicht zu Arbeitslohn und unterliegt damit nicht der Lohnsteuer.

Einen entsprechenden Fall überprüft aktuell der Bundesfinanzhof (Az.: VI R 1/17). Von dem Verfahren profitieren vor allem Paketzustelldienste oder Handwerker, die ihre Fahrzeuge kurzfristig in Halteverbotsbereichen oder Fußgängerzonen anhalten, um im Interesse der Kunden schnell ausliefern zu können.

Hintergrund ist ein Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf (Az.: 1 K 2470/14 L). Im konkreten Streitfall klagte ein Paketzustelldienst, der in mehreren Städten Ausnahmegenehmigungen für das kurzfristige Halten der Auslieferungsfahrzeuge zum Be- und Entladen in Halteverbots- und Fußgängerzonen erhalten hatte. Allerdings wa-

ren diese Ausnahmegenehmigungen nicht für jedes Gebiet erhältlich. Um den reibungslosen Betriebsablauf zu gewährleisten, wurde jedoch auch in solchen Halteverbots- und Fußgängerzonen geparkt, in denen keine Erlaubnis vorlag. In diesem Zusammenhang erklärte sich das Unternehmen bereit, bei Ahndung dieser Ordnungswidrigkeit die Verwarnungsgelder zu zahlen. Das Finanzamt behandelte die Verwarnungsgelder als lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn bei den angestellten Fahrern und forderte darauf Lohnsteuer ein. Das Finanzgericht Düsseldorf gab hingegen dem Paketdienst Recht. Es fehle bereits an einem Zufluss von Arbeitslohn auf Seiten der Arbeitnehmer. Denn der Paketdienst erfülle mit der Zahlung der Verwarnungsgelder lediglich eine eigene Verbindlichkeit. Nun muss der Bundesfinanzhof abschließend entscheiden.

*Tipp:* Wird das Falschparken vom Arbeitgeber bereitwillig in Kauf genommen, um den Betriebsablauf nicht zu behindern, so sollte Einspruch eingelegt werden, wenn das Finanzamt die Übernahme der Verwarnungsgelder mit Lohnsteuer belegt. Zur Begründung sollte auf das anhängige Verfahren beim Bundesfinanzhof verwiesen werden.

## AKTUELLES ZUR LOHNABRECHNUNG

### Informationsportal zur Sozialversicherung gestartet

Seit dem 1. Januar 2017 können sich Arbeitgeber unter [www.informationsportal.de](http://www.informationsportal.de) über Ihre Meldepflichten zur Sozialversicherung informieren. Das Portal richtet sich an private und unternehmerisch tätige Arbeitgeber, die bisher wenig Erfahrung im Umgang mit sozialversicherungsrechtlichen Fragestellungen haben.

Oft sind Arbeitgeber unsicher, ob und wofür Krankenkasse, Minijob-Zentrale, Rentenversicherung, Unfallversicherungsträger oder Agentur für Arbeit zuständig sind und welche Angaben sie

an diese Organisationen übermitteln müssen. Das Informationsportal im Auftrag des Bundesarbeitsministeriums bietet eine erste Orientierungshilfe zu relevanten Meldepflichten im Sozialversicherungsrecht. Dabei wird der Nutzer durch Ja/nein-Fragen durch das Thema geführt. Allerdings dient die Internetseite nur als Wegweiser: Über das Portal können keine Meldungen, Bescheinigungen oder Anträge übermittelt werden; auch ersetzt die Seite keine persönliche Beratung im Einzelfall.

### Steuertermine

**10.03. (13.03.)** Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Einkommensteuer, Kirchensteuer, Körperschaftsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

**10.04. (13.04.)** Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

**Hinweis:** Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.